

Freispruch mit Fragezeichen

Vor dem Bezirksgericht Bülach wurde in einem Strafverfahren betreffend fahrlässige Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz verhandelt. Dabei wurde der angeklagte Landwirt zwar freigesprochen, es bleiben aber wesentliche Fragen offen. Doch was war geschehen?

Dem angeklagten Landwirt wurde zur Last gelegt, dass er einen mobilen Weidezaun in unmittelbarer Waldnähe aufgestellt hatte, ohne diesen unter Strom zu setzen. Dies bereits am Tag, bevor er seine Schafe auf die Weide führen wollte. In der darauffolgenden Nacht verfiel sich auf der dortigen Wiese ein Reh im Elektroweidezaunnetz und erlitt, da es sich nicht mehr befreien konnte, einen qualvollen Tod. Das Reh wurde am Morgen tot

aufgefunden. Die Anklage lautete nun darauf, dass der Landwirt seine Pflicht zur Abwendung der offensichtlichen Gefahr für die Wildtiere verletzt hatte und sich deshalb der fahrlässigen Tierquälerei schuldig gemacht habe. Die Anklage fixierte diese Pflicht darauf, dass der Zaun hätte unter Strom gestellt werden müssen.

Aufgrund des mehrdeutigen Spurenbildes vor Ort und der Endlage des vorgefundenen Rehs konnte der Richter aber nicht mit absoluter Sicherheit feststellen, wie sich das Reh verfangen hatte und ob das Unter-Strom-Stellen des Zauns den bedauerlichen Unfall verhindert hätte. Die Folge war der besagte Freispruch. Nun hielt der Richter in seiner Begründung aber auch fest, dass, wenn nur das

Aufstellen des Zauns angeklagt worden wäre, er einen Schuldspruch gefällt hätte. Dies begründet durch den Umstand, dass er es als erwiesen ansah, dass das verwendete mobile Zaunsystem nicht an der verwendeten Stelle hätte aufgestellt werden dürfen. Als Grundlage für diese Aussage verwies er auf das Merkblatt des Schweizerischen Tierschutzes (STS), welches das benutzte Zaunsystem nicht für walddnahe Weiden empfahl. Auf Nachfrage, in welchem Abstand zum Waldrand denn dieses Zaunsystem verwendet werden dürfe, gab er zu verstehen, dass es in der Nähe des Waldes gar nicht zum Einsatz kommen darf.

Nun stellen sich aber einige Fragen: Einerseits erscheint es problematisch, ein Merk-

blatt eines privaten Vereins als Grundlage für strafrechtliche Urteilsbegründungen oder gar Verurteilungen heranzuziehen und andererseits die praktische Umsetzung auf dem Feld so zu handhaben, dass bei einem vergleichbaren Unfall keine strafrechtliche Verurteilung droht. Will man nun sein Handeln und die verwendeten Zäune den Empfehlungen des STS entsprechend ausrichten, ergibt sich für walddnahe Weiden, dass weder Knotengitter- noch Weidenetze empfohlen werden. Es sollen nur flexible oder feste Zäune mit Litzen oder Bändern eingesetzt werden, bei denen die unterste Litze mindestens 25cm Abstand zum Boden aufweist. Dabei sollen die Zäune nur beim Weidegang eingeschaltet werden, wenig Leistung aufweisen

und wenn möglich mit Spannfedern versehen sein.

Ob nun ein solcher Zaun den von ihm geforderten Dienst wirklich erweist, stand vor Gericht nicht weiter zur Debatte und wird allerhöchstens bei einer allfälligen Strafbemessung berücksichtigt. Im Resultat ist es aber für alle Beteiligten unbefriedigend.

In der Beratung für die praktische Umsetzung auf dem Feld, kann nun mit Sicherheit kein anderes Zaunsystem mehr empfohlen werden als Mehrdrahtzäune mit einem minimalen Bodenabstand von 25 cm für die unterste Litze.

RA Morris Knecht,
Niklaus Rechtsanwälte